

SATZUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BESTATTUNGSEINRICHTUNG DER GEMEINDE WÖRTH (FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSSATZUNG)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Wörth folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde Wörth als eine öffentliche Einrichtung

1. den gemeindlichen Friedhof mit den einzelnen Grabstätten

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann die Friedhofsverwaltung in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,

1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren.
Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeuge,
3. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
4. zu lärmern, zu spielen und zu rauchen,
5. gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
6. Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
7. den Friedhof sowie seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen oder Hecken zu übersteigen, Grabstätten und deren Einfassung, außer zur Grab- oder Grabmalpflege, zu betreten, Blumen, Pflanzen, Gestecke, Vasen oder dergleichen unbefugt von den Grabbeeten zu entnehmen,
8. Grabschmuck, Gestecke, Kränze o.ä. im aufgestellten Container zu entsorgen.
9. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2 zulassen, soweit sie begründet und mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof bei der Friedhofsverwaltung schriftlich oder auf dem elektronischen Wege anzeigen.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden, insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfälle lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserabnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten im Friedhof gestattet. Für Lastwagen mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann einzelne Zugänge ganz oder für bestimmte Arten von Fahrzeugen sperren. Die Einfahrt in die Grabfelder ist untersagt.

(6) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styropor, ist vom Friedhof zu entfernen.

DRITTER TEIL
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

ABSCHNITT 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wörth. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10)
 2. Familiengrabstätten (§ 11)
 3. Urnengrabstätten (§ 12)
- (2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Friedhofsverwaltung dem Bestattungspflichtigen (§ 15 Bestattungsverordnung) ein Einzelgrab zu.
- (3) Die Lage, Art und Größe der Grabstätten richtet sich nach den Belegungsplänen und dem maßgebenden Grabschema. Sie sind innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert.
- (4) Einzel- und Familiengrabstätten können innerhalb eines bestimmten Abschnittes ausgewählt werden. Urnengräber werden der Reihe nach vergeben.
- (5) Ein Anspruch auf Überlassung eines Wahlgrabes sowie einer Grabstätte in einer bestimmten Art und Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 10 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind einstellige Grabstätten
- (2) In Einzelgräbern können innerhalb der Ruhefristen in der Regel zwei Personen beigesetzt werden.

§ 11 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind zweistellige Grabstätten.
- (2) In Familiengräbern können innerhalb der Ruhefristen in der Regel vier Personen beigesetzt werden.

§ 12 Urnenbeisetzung

- (1) Urnen dürfen in allen Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht besteht, beigesetzt werden. Die Zahl der Urnen, die je Grabstätte beigesetzt werden dürfen, richtet sich nach der Größe der Grabstätte und wird im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Urnengrabstätten werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit bereitgestellt.
- (3) Eine Urnenbeisetzung ist der Friedhofsverwaltung vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen
- (4) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Grabnutzungsrechte werden grundsätzlich bei Vorliegen eines Sterbefalles vergeben. Gemeindeangehörige können zu Lebzeiten bereits ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab erwerben, sofern der Platzbedarf im Friedhof dies zulässt. Ein Anspruch auf Überlassung eines Wahlgrabes sowie einer Grabstätte in einer bestimmten Art und Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten wird auf Antrag an einzelne natürliche Personen gegen Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen. Antragsberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Wörth.
- (3) Dieses Nutzungsrecht verleiht dem Berechtigten die Befugnis, sich selbst und Mitglieder seiner Familie in seinem Grab beisetzen zu lassen, soweit laufende Ruhefristen nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag des Nutzungsberechtigten begründete Ausnahmen zulassen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich auch die Pflicht zur satzungsmäßigen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn dies nach den §§ 10, 11 und 12 möglich ist und das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist verlängert wird.
- (5) Das erworbene Nutzungsrecht erstreckt sich nur auf die Abmessungen der jeweiligen Grabflächen, nicht auf die sie umgebenden Abstandsflächen.
- (6) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der Ruhefrist zurückgegeben werden. Die Rückgabe kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Der Verzicht an ihr ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Über den Erwerb, die Verlängerung und den Wechsel eines Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 14 Übergang des Nutzungsrechts

- (1) Die Umschreibung des Nutzungsrechts auf sich kann verlangen:
1. wem das Recht durch letztwillige Verfügung oder durch Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung zugewandt ist
 2. der gesetzliche Erbe, wenn keine letztwillige Verfügung vorliegt
- (2) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf Familienangehörige übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Die bisherige Urkunde ist gegen eine neue Urkunde auszutauschen.

§ 15 Dauer und Ablauf der Nutzungszeit

Die Laufzeit des Nutzungsrechts beginnt mit dem Tage des Erwerbs. Die Dauer dieses Rechts richtet sich bei Erd- und Urnenbestattungen nach der Ruhefrist, wobei bei allen Kindergräbern 10 Jahre festgelegt werden. Nach Ablauf der Ruhefrist kann diese um die jeweils maßgebende Laufzeit, mindestens um 10 Jahre bei Gräbern für Erdbestattungen sowie um 5 Jahre bei Urnengräbern, verlängert werden.

ABSCHNITT 2

Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Pflege- und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

- (2) Sechs Monate nach der Bestattung ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Friedhofsverwaltung befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (5) Grababdeckplatten und liegende Grabmale sind – mit Ausnahme der Urnengräber – nicht zulässig.

§ 17 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Grabstätten dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
1. bei Einzelgräber: 160 cm x 70 cm
 2. bei Familiengräber: 160 cm x 140 cm
 3. bei Urnengrabstätten 80 cm x 80 cm
- (2) Eine Bepflanzung über die in Absatz 1 genannten Maße hinaus ist nicht zulässig.

ABSCHNITT 3 Grabmale

§ 18 Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Die Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung, Bearbeitung und die zulässigen Werkstoffe werden in der Grabmal- und Gestaltungsordnung (Anlage A) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt; diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19 Errichtung von Grabmälern Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich oder auf elektronischem Weg zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Friedhofsverwaltung im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht. (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Friedhofsverwaltung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 20 Befestigung

(1) Grabmale sind ihrer Größe und Stärke entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und beim Öffnen benachbarter Gräber keine nachteiligen Veränderungen auftreten können. Satz 1 gilt bei besonderen baulichen Anlagen entsprechend.

Die Befestigungen sind mittels nichtrostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften – Richtlinien zur Versetzung der Grabmale – sind zu beachten.

(2) Die Hinterkante des Grabmals hat grundsätzlich die Fluchtlinie der hinteren Fundamentseite zu folgen.

§ 21 Standsicherheit

(1) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen entstehen.

(2) Stellt die Friedhofsverwaltung Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragsstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(3) Bei Antragsstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Friedhofsverwaltung zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde Wörth über.

VIERTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 23 Allgemeines

(1) Bestattungen im gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung im Rathaus anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzen die Hinterbliebenen im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung oder dem beauftragten Bestattungsunternehmen und dem zuständigen Pfarramt fest.

(3) Bestattungen finden im Allgemeinen nur werktags statt; ein Anspruch auf Bestattung an bestimmten Tagen besteht nicht.

§ 24 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre und bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

(2) Das Nutzungsrecht muss mindestens während der Ruhefrist gegeben sein. Erstreckt sich die Ruhefrist über den Zeitraum des bisherigen Nutzungsrechts hinaus, ist dieses entsprechend zu verlängern.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

§ 26 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Gemeinderat kann aus wichtigen öffentlichen Gründen den Friedhof oder eine sonstige Bestattungseinrichtung ganz oder teilweise entwidmen bzw. außer Dienst stellen. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten
- (2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist einen Monat vorher öffentlich bekannt zu machen, bei einer Grabstätte erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhefrist auf Kosten der Gemeinde Wörth in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll den jeweiligen Nutzungsberechtigten, möglichst einen Monat vorher, mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Wörth kostenfrei in gleicher oder ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

FÜNFTER TEIL Gebühren und Auslagen

§ 27 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des von der Gemeinde Wörth verwalteten Friedhofes sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

SECHSTER TEIL Übergangs-/ Schlussbestimmungen

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Friedhofsverwaltung den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzeigt (§ 23 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25),
6. die Vorschriften über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmäler nicht beachtet (§ 16),
7. die Grabstätten nicht herrichtet und pflegt.

§ 29 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayrischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde Wörth haftet nicht für Schäden, die infolge nichtsatzungsgemäßer Benutzung des Friedhofs und seiner Anlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegt keine besondere Obhut- und Überwachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wörth nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 16.11.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.10.2009 außer Kraft.

Hörlkofen, den 22.01.2018

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister



ANLAGE A

zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wörth

Grabmal- und Gestaltungsvorschriften für den gemeindlichen Friedhof in Hörlkofen

ERSTER TEIL

Grabstellen

§ 1 Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild sowohl dem landschaftlich und architektonisch geprägten Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2 Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich ein Grab innerhalb der zur Verfügung gestellten Abschnitte auswählen kann, das seinem Wunsch entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3 Grabquartiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Gräberplan und das Grabschema in ihrer jeweils gültigen Fassung.

ZWEITER TEIL

Grabmale

§ 4 Allgemeines

(1) Das Grabmal muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten.

(2) Bei Natursteinen kann der Name des Herstellers eingemeißelt, bei Holzkreuzen eingeschnitzt werden. Bei schmiedeeisernen Kreuzen darf das Firmenzeichen auf der Rückseite des Kreuzes angebracht werden.

§ 5 Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

(1) Als Werkstoffe für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

1. gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz
2. kristallener Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
3. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
4. Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen
5. Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
6. aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauereinrichtung installiert und betrieben werden.
7. Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle Anderer verletzen können.

(3) Ausnahmen sind gestattet

Zu 4.: Tönung der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau

Zu 5.: Lichtbilder können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Friedhofsverwaltung zugelassen werden.

§ 6 Abmessung der Grabmale

(1) Stehende und liegende Grabmale sind bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzelgräbern bis **0,60 m²** Ansichtsfläche
auf Doppelgräbern bis **0,90 m²** Ansichtsfläche
auf Urnengräbern stehend bis **0,40 m²** Ansichtsfläche
auf Urnengräbern liegend bis **0,30 m²** Grundfläche

Für Metall- und Holzgrabmale ohne Kreuzform gelten die gleichen Werte für die Ansichtsflächen. Als Ansichtsflächen zählen die Außenmaße (Breite und Höhe). Die Maximalhöhe von 1,70 m darf nicht überschritten werden.

Bei Metall- und Holzgrabmalen in Kreuzform sind folgende Größen einzuhalten:

auf Einzelgräbern bis **0,90 m²** Ansichtsfläche (Höhe bis 1,70 m; Breite bis 0,65 m)
auf Doppelgräbern bis **1,40 m²** Ansichtsfläche (Höhe bis 1,85 m; Breite bis 0,85 m)
auf Urnengräbern bis **0,60 m²** Ansichtsfläche (Höhe bis 1,20 m; Breite bis 0,50 m)

Für Metall und Holzgrabmale in Kreuzform zählen ebenfalls die Außenmaße (Breite und Höhe) als Ansichtsfläche.

Stehende Grabmale müssen mindestens 20 cm stark sein. Die maximal zulässige Breite der Grabmale ergibt sich aus dem Grabschemaplan.

(2) Abweichungen von Abs. 1 sowie das Aufstellen von Skulpturen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden.

DRITTER TEIL

Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 7 Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen.
- (2) Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht statthaft.
- (3) Nicht heimische oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (4) Ein Grabhügel ist zulässig, Die Ausmaße sind dem Grabschemaplan zu entnehmen. Er darf eine maximale Höhe von 20 cm nicht überschreiten.

§ 8 Grabeinfassung

Dauerhafte Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen.

Hörlkofen, den 22.01.2018

Thomas Gneißl
Erster Bürgermeister

